

## 35. Nachtrag zur Satzung der Debeka Betriebskrankenkasse

### Artikel I

§ 13h (gestrichen) erhält nachstehende Fassung:

#### **§ 13h Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (§ 65a Abs. 1 SGB V)**

I. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig.

#### II. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle Debeka BKK-Versicherte. Für Anwartschaftsversicherte nach § 240 Abs. 4b SGB V und Personen, für die gemäß § 264 SGB V auftragsweise Leistungen erbracht werden, ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch für Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52a SGB V ausgeschlossen ist.

#### III. Teilnahme am Bonusprogramm

Der Bonuszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Anteilige Bonuszeiträume wegen unterjährigem Beginn oder Ende der Versicherung bei der Debeka BKK sind möglich und haben keine Auswirkungen auf die Auszahlungen nach Abs. IV. Der Teilnehmer erhält eine Bonuskarte, auf der er den Nachweis der jeweiligen Maßnahme durch Bestätigung des Arztes, des Leistungserbringers oder des durchführenden Anbieters bzw. Veranstalters dokumentieren lässt. Ein Anspruch auf den Bonus besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Maßnahme ein Versicherungsverhältnis bei der Debeka BKK besteht.

#### IV. Bonus

Versicherte erhalten einen Bonus, wenn sie im Bonuszeitraum mindestens zwei der im Absatz V genannten Maßnahmen in Anspruch genommen haben und die Bonuskarte bis spätestens 31.03. des Folgejahres einreichen. Die Übertragung von Maßnahmen bzw. eines nicht ausgeschöpften Bonusbetrages auf das Folgejahr ist nicht möglich. In jedem Bonuszeitraum kann ein Bonus von maximal 60,00 € erreicht

werden (Geldbonus). Als Antragstellung gilt der Tag, an dem die ausgefüllte Bonuskarte bei der Debeka BKK eingereicht wird. Die Auszahlung des Bonus erfolgt per Überweisung auf das vom Versicherten angegebene Konto. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

## V. Maßnahmenkatalog

### a) Altersgruppe ab 18 Jahren

1. Früherkennung und Vorsorge
  - a. Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen für Frauen ab 20 Jahren und Männer ab 45 Jahren (§ 25 Abs. 2 SGB V)
  - b. Hautkrebs-Screening
  - c. Gesundheits-Check-up (§ 25 Abs. 1 SGB V)
  - d. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung (1 x pro Kalenderjahr) (§§ 22 und 55 SGB V)
  - e. Mammographie-Screening nach § 25 Abs. 2 SGB V
  - f. Bestehender Impfschutz nach § 20i SGB V i. V. m. Empfehlungen der STIKO

Je durchgeführter Maßnahme erhält der Versicherte 10,00 € je Kalenderjahr gutgeschrieben.

2. Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 13b Satzung der Debeka BKK i. V. m. Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes) für
  - a. Bewegung
  - b. Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion
  - c. Stressbewältigung oder Entspannung
  - d. Suchtmittelkonsum

Der Versicherte erhält für maximal zwei durchgeführte Kurse pro Kalenderjahr jeweils 10,00 € gutgeschrieben.

3. Sport und Gesundheit
  - a. Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio  
10,00 € 1 x pro Kalenderjahr
  - b. Sportabzeichen deutscher Sportverbände  
10,00 € 1 x pro Kalenderjahr für ein Abzeichen
  - c. Qualifiziert angeleitete sportliche Aktivität  
10,00 € 1 x pro Kalenderjahr

### b) Altersgruppe ab 0 - 17 Jahren

1. Früherkennung und Vorsorge
  - a. Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 - U6 (komplett) (§ 26 SGB V)

- b. Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U7 - U11 (je Untersuchung) (§ 26 SGB V)
- c. Jugenduntersuchung J1 und J2 (eine Untersuchung) (§ 26 SGB V)
- d. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung (2 x pro Kalenderjahr) (§§ 22 und 55 SGB V)
- e. Bestehender Impfschutz nach § 20i SGB V i. V. m. Empfehlungen der STIKO

Je durchgeführter Vorsorge- oder Früherkennungsuntersuchung erhält der Versicherte 10,00 € je Kalenderjahr gutgeschrieben.

- 2. Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 13b Satzung der Debeka BKK i. V. m. Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes) für
  - a. Bewegung
  - b. Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion
  - c. Stressbewältigung oder Entspannung

Der Versicherte erhält für maximal zwei durchgeführte Kurse pro Kalenderjahr jeweils 10,00 € gutgeschrieben.

- 3. Sport und Gesundheit
  - a. Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio  
10,00 € 1 x pro Kalenderjahr
  - b. Sportabzeichen deutscher Sportverbände  
10,00 € 1 x pro Kalenderjahr für ein Abzeichen
  - c. Qualifiziert angeleitete sportliche Aktivität  
10,00 € 1 x pro Kalenderjahr

## Artikel II

Der 35. Satzungsantrag wurde vom Verwaltungsrat am 26. November 2019 beschlossen.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.



**Hans-Jürgen Lambert**  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Siegel)



**Frank Strobel**  
Vorstand

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 26. November 2019 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2019  
213 – 59770.0 – 568 / 99

